

Satzung

des Vereins

„Initiative-Zukunft Mensch“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Initiative-Zukunft Mensch".

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in "Oranienburg" .

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Kulturelle Zwecke: Zweck des Vereins ist die Organisation von kulturellen Events in Form möglichst vollständig oder weitgehend kostenloser Konzerte/ Veranstaltungen. Damit soll erreicht werden, dass allen Einwohnern und Gästen des Kreises Oberhavel unabhängig von ihren persönlichen Einkommensverhältnissen Kunst/ Kultur erlebbar gemacht wird.

(2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung/ Unterstützung bei der gesundheitlichen Fürsorge schwerkranker und behinderter Kinder und Jugendlicher. Insbesondere sollen Mittel durch Spendensammlungen beschafft werden um Kindern in Notlagen, aus Kriegs- und Krisenregionen Prothesen und Orthesen zur Verfügung zu stellen. Bei diesen Kindern liegt eine persönliche Hilfsbedürftigkeit nach § 53 AO vor.

(3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Organisation von Veranstaltungen „Zukunft Mensch“.

(2) Gesammelte Spenden werden vollständig an den Förderverein Klinik Birkenwerder zur Beschaffung von Prothesen und Orthesen für Kinder aus Kriegs- und Krisenregionen oder diesem vergleichbaren Organisationen zugeführt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche sowie juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.

(3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss,
- (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet.

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,

- wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt
- das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und
- auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

(1) Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge die halbjährlich im Voraus eingezogen werden.

(2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.

(3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

(4) Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand (§§ 9, 10)

(2) die Mitgliederversammlung (§§ 11-15).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand ist gemeinschaftlich verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung von Finanzmitteln.

(7) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

(1) Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als Eintausend Euro belasten, bedarf es abweichend von § 9 Abs. 2 und 5 der Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand.

(2) Für jede Aufnahme von Krediten bedarf es abweichend von § 9 Abs. 2 und 5 der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

(3) Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als Zehntausend Euro belasten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

(a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

(b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

(c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und

(d) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Form der Berufung

(1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mindestanzahl erschienenen Mitglieder von 50%.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen u. Nein- Stimmen werden nicht addiert.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ von mind. $\frac{3}{4}$ der Gesamtmitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von einem VS-Mitglied zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

(2) Der Kassenprüfer hat seine Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden.

(3) Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

(4) Die unmittelbare Wiederwahl des Kassenprüfers ist unzulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Klinik Birkenwerder, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oranienburg, den 28.02 2006

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder

Eckard Klemp

Dirk Martin

Liane Paarmann

Andre` Sablotny

Jan Sablotny

Yvonne Steinberg

Andreas Steinberg